



Kantonsrat  
Spezialkommission Integration  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Zürich, 26. Mai 2010

**CVP-Vernehmlassung zum Integrationsgesetz**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Zur Vorlage nehmen wir innert Frist gerne wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Die CVP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorab hält die CVP fest, dass sie die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu den beiden parlamentarischen Initiativen begrüsst. Es ist zudem erfreulich, dass ein klarer Zeitplan besteht und der Wille vorhanden ist, den Gegenvorschlag noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Der Bund hat in diversen Erlassen (Ausländergesetz ("AuG") und Asylgesetz ("AsylG")) Bestimmungen hinsichtlich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern getroffen. Die neue Verfassung des Kantons Zürich befasst sich in Art. 114 KV mit der Integration.

Der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist somit durch übergeordnetes Recht eingeschränkt. Umso mehr gilt es für den Kanton Zürich, den (engen) Spielraum weitestgehend auszunützen. Nachfolgend wird daher ein Schwergewicht auf diejenigen Artikeln des Vorentwurfes zum Integrationsgesetz ("VE InteG") gelegt, bei denen dem Kanton Vollzugs- und Gestaltungsspielraum zukommt.

Die CVP misst dem Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Kanton Zürich in gegenseitiger Achtung und Toleranz einen hohen Stellenwert bei. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die CVP die Zielrichtung dieses Vorentwurfes. Die CVP erwartet aber, dass sich Migrantinnen und Migranten rasch integrieren und sich aktiv in ihrer Wohngemeinde engagieren und Selbstverantwortung übernehmen.

## **2. Einzelne Bemerkungen zu den Artikeln**

### **2.1 § 1 VE InteG**

Die in § 1 VE InteG formulierten Zielsetzungen finden die Zustimmung der CVP. Insbesondere die Herstellung bzw. Erhöhung einer chancengleichen Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft wird sich positiv auf das gemeinsame Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung auswirken.

Da die Integration auch bereits in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer betrifft, sollte in Absatz 1 statt der "Einheimischen und der Migrationsbevölkerung" von "einheimischen und ausländischen Bevölkerung" gesprochen werden.

Daneben fehlt noch die Bezeichnung "1" beim ersten Absatz.

In Absatz 2 sollte statt "Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung" eher von "Chancengleichheit für Personen mit Migrationshintergrund" gesprochen werden.

### **2.2 § 2 VE InteG**

Der Vorbehalt in § 2 Abs. 3 VE InteG, der sich vor allem auf EU/EFTA-Staatsangehörige bezieht, sollte restriktiv ausgelegt und gehandhabt werden, ansonsten sich das neue Integrationsgesetz auf einen immer kleiner werdenden Personenkreis beziehen wird. Die CVP lehnt ein reines "Balkangesetz" ab. Die EU/EFTA-Staatsangehörigen stellen einen derart hohen Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung dar, dass sie von den in § 1 VE InteG formulierten Zielen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Integrationsbemühungen und -angebote sollen sich auch an sie richten. Daneben gilt es auch zu beachten, dass ab 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit für acht osteuropäische Staaten gelten wird. Die CVP wünscht Formulierungen, die auch die EU/EFTA-Staatsangehörigen mitumfasst.

### **2.3 § 4 VE InteG**

Der Umfang und Grad von Integration ist nach messbaren Kriterien zu definieren. Der Handlungs- und Interpretationsspielraum ist in § 4 VE InteG eher gross.

### **2.4 § 9 VE InteG**

§ 9 VE InteG verpflichtet die Migrantinnen und Migranten ausdrücklich und ausnahmslos, sich im Sinne von § 4 VE InteG in die Gesellschaft zu integrieren; dazu gehören beispielsweise die Respektierung der schweizerischen Rechts- und Verfassungsordnung sowie der hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse, die Bemühung um Arbeit und (Weiter-)bildung. Die CVP befürwortet diese klare Verankerung der Integrationspflichten und erwartet im Einzelfall eine konsequente Anwendung dieser Bestimmungen, auch gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörige.

## 2.5 § 10 VE InteG

Im Gegensatz zum Bundesrecht benennt § 10 VE InteG die Integrationsvereinbarung als eigenständiges Mittel zur Integrationsförderung für alle Personen mit voraussehbarem oder vorhandenem Integrationsdefizit. Die CVP befürwortet den Abschluss von Integrationsvereinbarungen nicht nur mit neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten, sondern auch mit bereits ansässigen, aber schlecht integrierten ausländischen Personen. Die CVP begrüsst, dass in einer Integrationsvereinbarung sämtliche Möglichkeiten zur verbesserten Integration aufgeführt werden können, sich die Auflistung nicht auf Sprach- oder Integrationskurse beschränkt. Im Sinne von Fordern und Fördern sind die Erwartungen im Einzelfall schriftlich festzuhalten unter Androhung allfälliger Sanktionen.

Angesichts der Vielfältigkeit der anzuberaumenden Massnahmen und der nicht einfachen Beurteilung des Einzelfalls hinsichtlich des Integrationsverlaufs ist die CVP der Meinung, dass es sich bei der für die Ausarbeitung der Integrationsvereinbarung zuständigen Instanz um eine kantonale Fachstelle handeln muss. Eine zentrale Fachstelle bietet Gewähr für eine einheitliche, auf dem erforderlichen Fachwissen basierende inhaltliche Ausformulierung. Dieser kantonalen Fachstelle ist zudem die Zeit- und Qualitätskontrolle über die vereinbarten Ziele zu übertragen.

## 2.6 § 12 VE InteG

Die sprachliche Integration hat im Rahmen der Integrationsförderung eine zentrale Bedeutung. Für die CVP ist die Verständigung im Alltag, mit Nachbarn, Arbeitskolleginnen und -kollegen absolut notwendig und erwünscht. Die Kurse sollen von den Gemeinden angeboten werden, die hiermit bereits Erfahrung haben (z.B. Bürgerrechtskurse). Im Sinne einer Qualitätssicherung und Chancengleichheit befürwortet die CVP die Überwachung des Kursangebotes durch den Kanton. Damit sind Lerninhalte und allfällige Zertifikate vergleichbar und die teilnehmenden Personen haben sich identischen Anforderungen zu stellen. Die Schulungskosten (Kursgebühr, Lehrmittel) sind nach Ansicht der CVP von den Kursteilnehmenden zu bezahlen, subsidiär (bei nicht genügenden Finanzmitteln) durch Kostenübernahme des Kantons.

## 2.7 § 13 ff. VE InteG

Die CVP stimmt im Grundsatz überein, dass Migrantinnen und Migranten in einem möglichst frühen Zeitpunkt umfassend über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären sind. Diese Aufklärung sollte sogar durch die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland geschehen, da sich vor allem Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU/EFTA-Staaten dort ohnehin für die Einreisepapiere und das Visum melden müssen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist ein persönliches Erscheinen bei einer entsprechenden kantonalen Fachstelle zu befürworten. Auf diese Weise können die Informationen den individuellen Bedürfnissen angepasst und vermittelt werden. Dazu gehören auch Hinweise auf geeignete Sprachkurse (vgl. Ziffer 2.6 oben).

Die Pflicht der Gemeinden mit sämtlichen Migrantinnen und Migranten bei deren Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle Erstgespräche zu führen, lehnt die CVP ab. Dies würde einmal mehr bedeuten, dass Aufwand und Kosten einer kantonalen Regelung den Gemeinden auferlegt würde.

Demgegenüber befürwortet die CVP die Durchführung von Erstgesprächen durch eine kantonale Fachstelle, Damit wäre eine Gleichbehandlung aller Migrantinnen und Migranten garantiert und das Fachwissen an einer zentralen Stelle konzentriert. Dank dem gut ausgebauten öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich ist jedem Neuzuziehenden das persönliche Erscheinen auf einer zentralen kantonalen Amtsstelle zumutbar. Seit kurzem wird dies bekanntlich ja auch von Schweizerinnen und Schweizern im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren für die neuen biometrischen Pässe erwartet.

## 2.8 § 21 VE InteG

Integrationsmassnahmen sind von nationalem Interesse und dienen der Eingliederung der Migrantinnen und Migranten in die gesamtschweizerische Gesellschaft. Mobilitätsfragen betreffen auch Migrantinnen und Migranten. Die Kosten sollten nach Meinung der CVP zwischen Bund und Kanton aufgeteilt oder zumindest vom Kanton getragen werden. Eine (weitere) Belastung der Gemeinden ist abzulehnen.

Freundliche Grüsse

CVP des Kantons Zürich



Jean-Philippe Pinto  
Kantonsrat

Mitglied Spezialkommission Integration